Dartschnecken

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Dartschnecken". Er hat seinen Sitz in 29574 Ebstorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Dartsports. Als Richtlinie orientiert sich der Verein an den DDV e.V. mit deren Ordnungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportart: Dart. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18te Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von ¼ des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung verpflichtet.
- 4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Umlagen gemäß der Finanzordnung verpflichtet.

§ 12 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart.
 - der Sportwartin / dem Sportwart
 - der stellvertretenden Sportwartin / dem stellvertretenden Sportwart
 - der Öffentlichkeitswartin / dem Öffentlichkeitswart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des

Dartschnecken Vereinssatzung
Hauptstraße 5 Zuletzt geändert: MV 21.08.2021

29574 Ebstorf

Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl oder durch Ausschluss im Rahmen eines Misstrauensvotums der Mitgliederversammlung im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zeitnahe nach Saisonabschluss statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ¹/₄ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung und
- Beschlussfassung über Anträge.

_

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine ³/₄ Einstimmigkeit erforderlich.
- 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Abwesenheit von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeglicher Tagesordnungspunkt muss auf mündlichen Antrag eines anwesenden Stimmenberichtigten Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
- 3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokoll-führerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,

- die Protokollführerin/der Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung und
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich, schriftlich und fernmündlich ausgeübt werden.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von ²/₃ der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch das Ehrenmitglied abgelehnt werden.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung schriftlich durch das Ehrenmitglied gekündigt werden. Für die Kündigung bedarf es keine Frist.

§ 21 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte
- 3. die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Vereinsordnung zu erlassen. Diese wird mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

- Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins / der Körperschaft
 - An den Landessportbund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.08.2021 beschlossen worden.

§ 25 Salvatorische Klausel

 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien (Vorstand und Mitgliederversammlung) verpflichten sich schnellstmöglich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt für den Fall, sollte eine der unterzeichnenden Parteien feststellen, dass Problematiken auftreten die bisher noch nicht bedacht wurden.

Bestätigung der Satzung durch 7 Vereinsmitglieder:	
(Name)	(Unterschrift)

Ebstorf, den 21.08.2021